

**24.11.20****Antrag  
des Landes Berlin**

---

**Entschließung des Bundesrates - Den Diskriminierungsschutz europaweit unterstützen - Verabschiedung der 5. EU-Antidiskriminierungsrichtlinie**

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Berlin, 17. November 2020

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates - Den Diskriminierungsschutz europaweit  
unterstützen – Verabschiedung der 5. EU-Antidiskriminierungsrichtlinie

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 997. Sitzung des Bundesrates am 27. November 2020 zu setzen und sie anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Müller



## **Entschließung des Bundesrates - Den Diskriminierungsschutz europaweit unterstützen – Verabschiedung der 5. EU-Antidiskriminierungsrichtlinie**

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat betrachtet die Achtung der Grund- und Menschenrechte jedes und jeder Einzelnen als unerlässliche Grundlage des Zusammenlebens. Die Gleichheit vor dem Gesetz und der Schutz jedes und jeder Einzelnen vor Diskriminierungen ist ein Menschenrecht (Art. 3 Grundgesetz, Art. 20 und 21 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention).
2. Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass der Schutz vor Diskriminierungen in allen Lebensbereichen Beachtung finden muss. Jeder und jede Einzelne ist in allen Lebensbereichen vor Diskriminierung aus Gründen einer rassistischen Zuschreibung, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu schützen.
3. Der Bundesrat begrüßt das Engagement der Europäischen Union im Bereich des Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsrechts, das in der Kommission nun erstmals ein eigenes Ressort erhalten hat.

4. Der Bundesrat nimmt Kenntnis davon, dass die geltenden vier Antidiskriminierungsrichtlinien, die sog. Antirassismusrichtlinie<sup>1</sup>, die sog. Rahmenrichtlinie Beschäftigung<sup>2</sup>, die sog. Gender-Richtlinie in Arbeits- und Beschäftigungsfragen<sup>3</sup> und die sog. Gender-Richtlinie außerhalb der Arbeitswelt<sup>4</sup>, einen umfassenden Diskriminierungsschutz in den Mitgliedstaaten nicht sicherstellen.
5. Der Bundesrat folgt deshalb der Ansicht, dass der Diskriminierungsschutz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch die Verabschiedung der sog. 5. EU-Antidiskriminierungsrichtlinie (Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, KOM(2008) 426 endg.) zu vervollständigen ist.
6. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung,  
  
die deutsche EU-Ratspräsidentschaft für die Stärkung des Diskriminierungsschutzes in Europa zu nutzen, indem sie dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, KOM(2008) 426 endg., zustimmt und für einen zeitnahen Beschluss im Rat der Europäischen Union wirbt.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft.

<sup>2</sup> Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

<sup>3</sup> Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen.

<sup>4</sup> Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

## **Begründung**

Zur Vervollständigung des Diskriminierungsschutzes in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurde vor nunmehr zwölf Jahren, am 2. Juli 2008, der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, KOM(2008) 426 endg., vorgelegt. Diese sog. 5. EU-Antidiskriminierungsrichtlinie soll für alle Personen im öffentlichen und privaten Bereich, einschließlich öffentlicher Stellen, in Bezug auf den Sozialschutz einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste; der sozialen Vergünstigungen; der Bildung und den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, gelten. Nach den bestehenden vier sog. Antidiskriminierungsrichtlinien<sup>5</sup> gelten für die unterschiedlichen Merkmale unterschiedliche Schutzstandards. Es bestehen erhebliche Schutzlücken in den Bereichen Sozialschutz, Bildung sowie im Güter- und Dienstleistungsverkehr hinsichtlich der Merkmale Religion und Weltanschauung, Behinderung, (Lebens-)Alter und sexuelle Ausrichtung. Ziel des Richtlinienvorschlags ist es daher, auch außerhalb von Beschäftigung und Beruf ein einheitliches Schutzniveau festzulegen. Damit wird der sog. horizontale Ansatz auf europäischer Ebene verwirklicht, indem das Schutzniveau europaweit für alle Diskriminierungsmerkmale auf das Niveau der Antirassismusrichtlinie aus dem Jahr 2000<sup>6</sup> angehoben werden soll.

Einzelne Mitgliedstaaten, darunter Tschechien und Dänemark, haben gegen den Erlass der Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters

---

<sup>5</sup> Siehe FN 1 bis 4.

<sup>6</sup> Siehe FN 1.

oder der sexuellen Ausrichtung, KOM(2008) 426 endg., Parlamentsvorbehalte geltend gemacht. Deutschland hält neben Polen darüber hinaus bislang an einem allgemeinen Vorbehalt fest (BT-Drs. 19/6961, S. 86).

Dies ist nicht nachvollziehbar, denn aus antidiskriminierungsrechtlicher Sicht ist die Verabschiedung der 5. Antidiskriminierungsrichtlinie aus folgenden Gründen dringend geboten:

- Die Richtlinie hebt das Schutzniveau europaweit für (fast) alle Diskriminierungsmerkmale auf ein im Wesentlichen einheitliches Niveau (horizontaler Ansatz).
- Die Richtlinie schließt Lücken im Diskriminierungsschutz der EU-Mitgliedsstaaten.
- Die Umsetzung der Richtlinie schließt Lücken im Diskriminierungsschutz auf nationaler Ebene, insbesondere im Bereich des Sozialschutzes, des öffentlich-rechtlichen Bildungswesens und des Zivilrechtsverkehrs, wobei hier der Umsetzungsbedarf geringer ist, da das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schon einen gewissen Schutz gewährt.

Diskriminierung und Ungleichheiten aus unterschiedlichen Gründen sind in der Europäischen Union nach wie vor eine alltägliche Wirklichkeit. Dies bestätigen Erkenntnisse, die bei Erhebungen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), der Eurobarometer-Spezial-Umfrage zum Thema Diskriminierung in der EU und nationalen Studien anhand von Diskriminierungstests gewonnen wurden (FRA, Grundrechtebericht 2020). Gleiches gilt für Deutschland. Der am 9. Juni 2020 veröffentlichte Jahresbericht 2019 der Antidiskriminierungsstelle des Bundes dokumentiert, dass die Zahl der gemeldeten Diskriminierungsfälle erneut gestiegen ist. Die Gesamtzahl der Beratungsanfragen ist im Vergleich zum Vorjahr um 3,6 Prozent gestiegen (2018: 3455 Fälle). Diese Zahlen verdeutlichen den dringenden Handlungsbedarf auch in den Zeiten der Pandemie. Das Programm der EU-Ratspräsidentschaft für die kommenden 18 Monate ist unter dem Eindruck der Auswirkungen der Pandemie auf Schwerpunktthemen, wie die Bekämpfung von Covid 19 und die Bewältigung

der sozio-ökonomischen Folgen, beschränkt. Die Pandemie darf der Weiterentwicklung des Diskriminierungsschutzes jedoch nicht im Weg stehen. Denn wie die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Jahresberichts 2019 der Antidiskriminierungsstelle des Bundes am 9. Juni 2020 mitteilte, habe sich die Zahl der gemeldeten Diskriminierungsfälle während der Pandemie etwa verdoppelt (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/rassismus-bekaempfen-1758680>).